

Thüringer Gesetze im Bereich Windenergie:

Windenergie im Wald und Finanzielle Beteiligung

Im Auftrag von:





Überblick

- I. Windenergie im Wald
- II. Thüringer Windenergiebeteiligungsgesetz



I. Windenergie im Wald

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Teil I

Verhandlungen für den Haushalt 2021: CDU macht Ausschluss von Windenergie im Wald zu Bedingung für Zustimmung

- ➔ FDP-GE, wird nach Beratung im Infrastruktur- und Umweltausschuss ergänzt um Evaluierungs-Klausel, am 18.12.20 vom Landtag beschlossen und tritt am 31.12.20 in Kraft:
- ➔ Neuer Satz 2 in § 10 Abs. 1 ThürWaldG: „Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.“

I. Windenergie im Wald

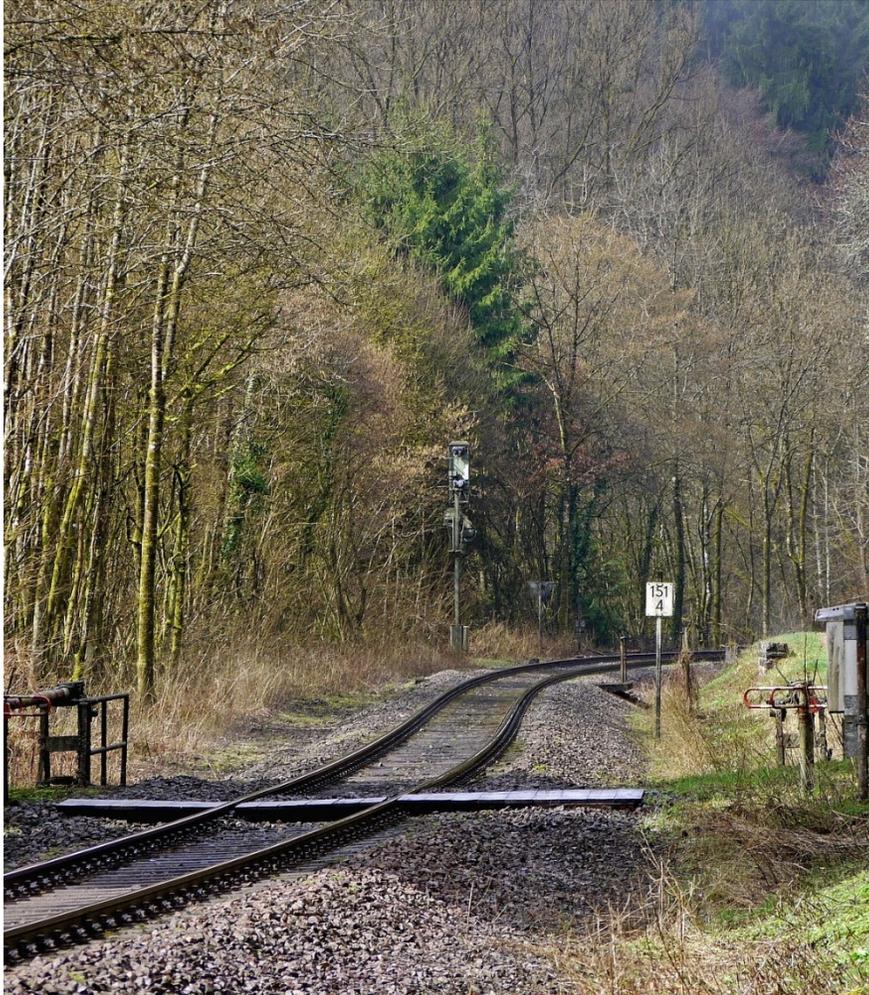
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Teil II

Beschluss BVerfG 27.09.22:

„Für die Zuweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich hat der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht im Baugesetzbuch Gebrauch gemacht. Eine Öffnung, aus der der Landesgesetzgeber eine Kompetenz für einen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen herleiten könnte, enthält das Baugesetzbuch nicht. [... Außerdem gilt], dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der [...] Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt.“

→ Änderung Waldgesetz gekippt, Wind-im-Wald wieder zulässig.

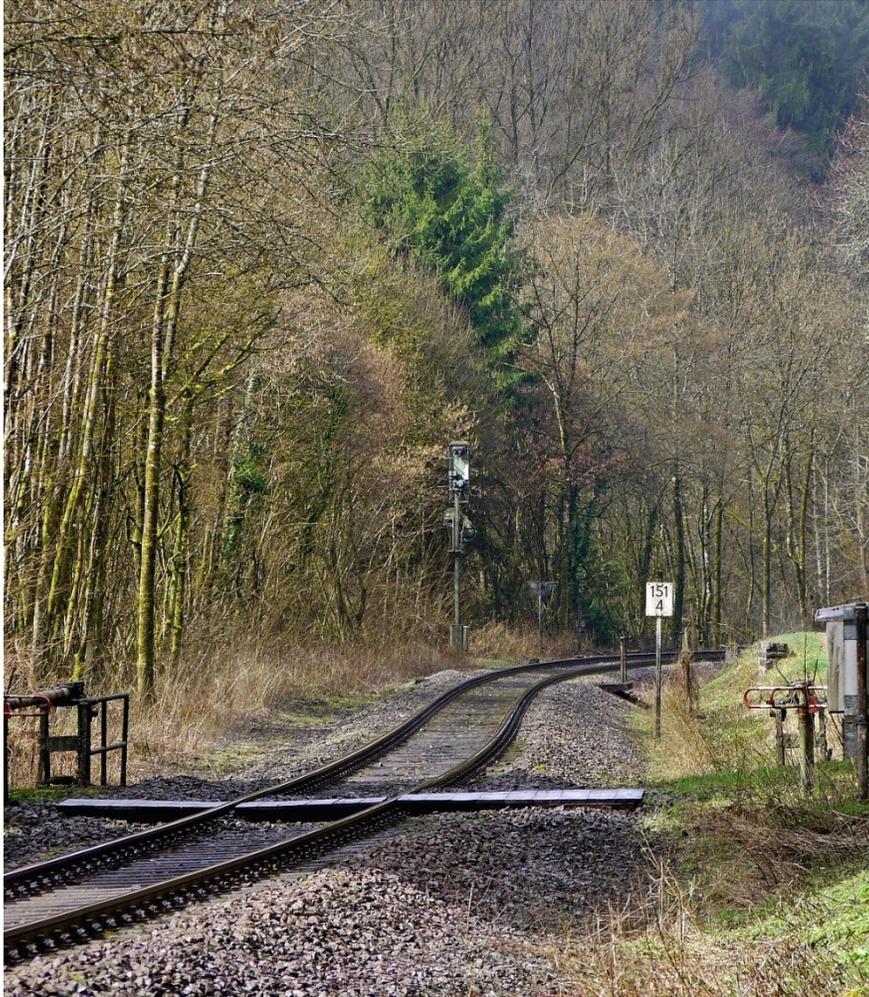
I. Windenergie im Wald



Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

- FDP-GE, ohne Änderungen am 08.12.23 beschlossen, am 07.02.24 in Kraft getreten
- „Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden.“ (§ 10 Abs. 3 S. 2)
- „Bei besonderen Gefahrenquellen, insbes. Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, sind vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, wie Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen [...] durchzuführen. Die Forstbehörden entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen [...] getroffen werden müssen.“ (§ 12 Abs. 7)

I. Windenergie im Wald



Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

→ FDP-GE, ohne Änderungen am 08.12.23 beschlossen, am 07.02.24 in Kraft getreten

→ „Die Ausgleichsanpassung soll nicht nur für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmter Flächen vorgenommen werden.“ (§ 10 Abs. 3 Nr. 2)

Normenkontrollklage und Verfassungsbeschwerde vor Bundes- und Thüringer Verfassungsgericht eingereicht.

→ „Bei besonderen Gefahrenquellen, insbesondere Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, sind vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, wie Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen [...] durchzuführen. Die Forstbehörden entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen [...] getroffen werden müssen.“ (§ 12 Abs. 7)

Antrag

der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/1584 -
Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung -
Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

Potentiale der Windenergie erschließen - Konflikte minimieren

I. Der Landtag stellt fest:

Die Bürgerinnen und Bürger sehen sich gleich mehreren zeitgleich wirkenden Krisen gegenüber. Die Folgen der Corona-Pandemie, die Klima- und Artenkrise, weltweite Lieferkettenprobleme, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und eine insgesamt unsichere Weltlage beunruhigen viele Menschen. Befeuert werden diese Sorgen durch immer höhere Preise für Energie und Lebensmittel und die höchsten Inflationsraten seit über 40 Jahren. Der Angriffskrieg auf die Ukraine hat den Handlungsdruck verstärkt, noch schneller unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist daher von besonderer staatlicher Wichtigkeit, um unsere Umwelt zu erhalten und wirtschaftlich unabhängiger zu werden.

II. Die Landesregierung wird gebeten,

- ein Windenergiebeteiligungs-Gesetz zu erarbeiten, welches die Bürgerinnen und Bürger und die Kommunen an der Wertschöpfung der Windenergie beteiligt;
- zu überprüfen, wie die Errichtung von Windenergieanlagen auf Industrie- und Gewerbeflächen sowie entlang von Verkehrswegen, insbesondere an Autobahnen und Schienenwegen, erleich-

II. Windenergiebeteiligungsgesetz

Vom Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

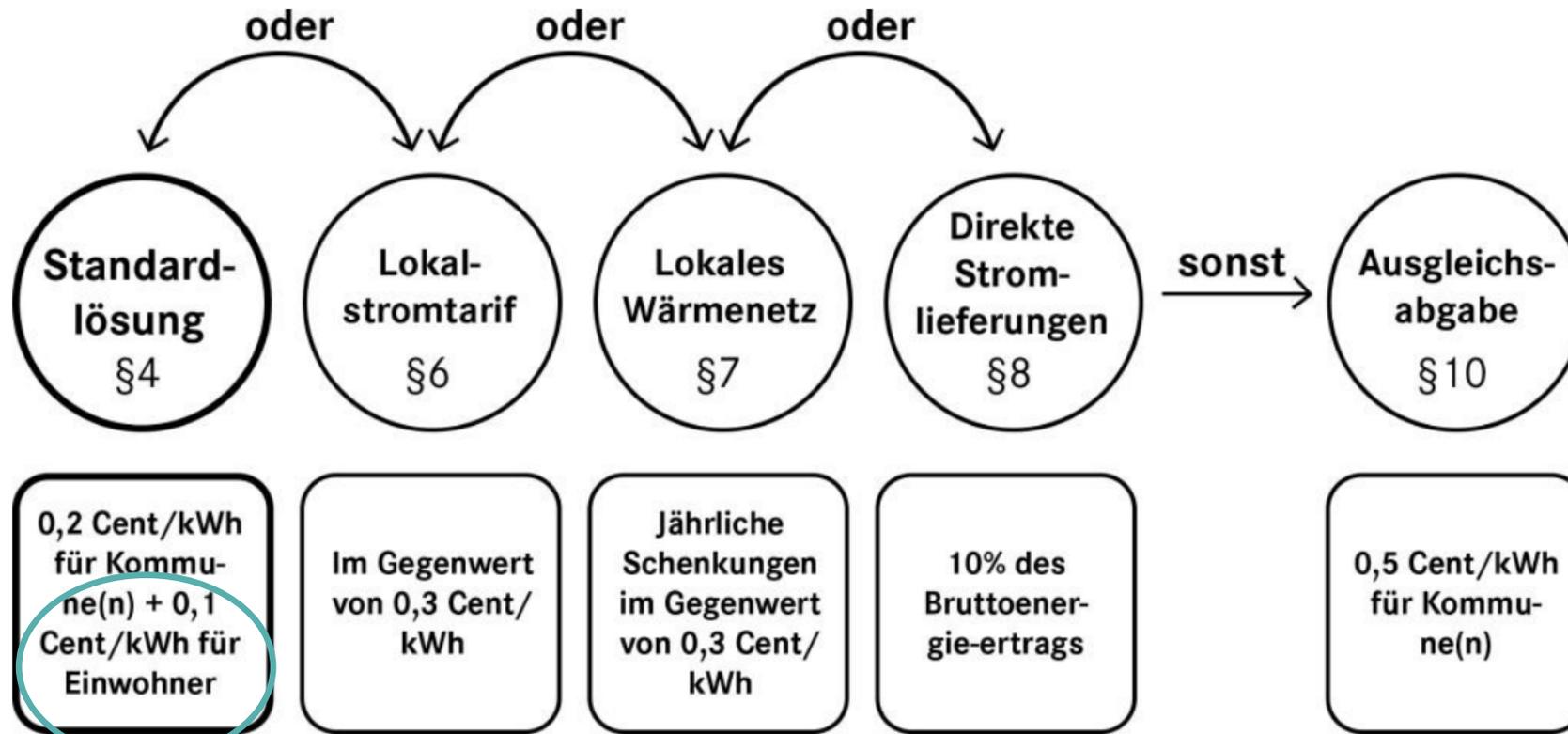
Mit dem Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG) wurde das Ziel festgelegt, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2050 schrittweise um bis zu 95 Prozent zu senken. Für den erforderlichen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien müssen die Potenziale aller erneuerbaren Quellen genutzt werden. Die Windkraft ist in Thüringen neben der Photovoltaik die erneuerbare Energieform mit dem größten Ausbaupotenzial.

Aber der Windausbau in Thüringen ist ins Stocken geraten. Sowohl die Flächenausweisungen als auch die Genehmigungen für Wind an Land reichen bei Weitem nicht aus, um die gesteckten Ziele beim Ausbau der Windenergie an Land zu erreichen. Von den 2,2 Prozent der in Thüringen bis zum 31. Dezember 2032 gemäß § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 80), auszuweisenden Landesfläche wurden erst 0,4 Prozent rechtskräftig bereitgestellt. Der Zubau an installierter Leistung zur Stromerzeugung befindet sich auf konstant niedrigem Niveau.

Die Umsetzung der in Thüringen gesetzlich verankerten Energiewende wie auch der Zielvorgaben nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist zu einem großen Teil von der Akzeptanz der Menschen abhängig. Ohne und erst recht gegen die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner lässt sich der Windausbau in Thüringen nicht erfolgreich vorantreiben. Dies gilt umso mehr, als Thüringen mit der oben angesprochenen Verpflichtung, in nicht einmal zehn Jahren seine für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen von derzeit 0,4 auf 2,2 Prozent der Landesfläche zu steigern, einen enormen Kraftakt zu vollbringen hat, der einer nochmals verstärkten Akzeptanz für die Windenergie bedarf und jedenfalls ohne den entsprechenden Rückhalt bei den Thüringer Einwohnerinnen und Einwohnern keinesfalls gelingen kann.

II. Windenergiebeteiligungsgesetz

Gesetzesentwurf

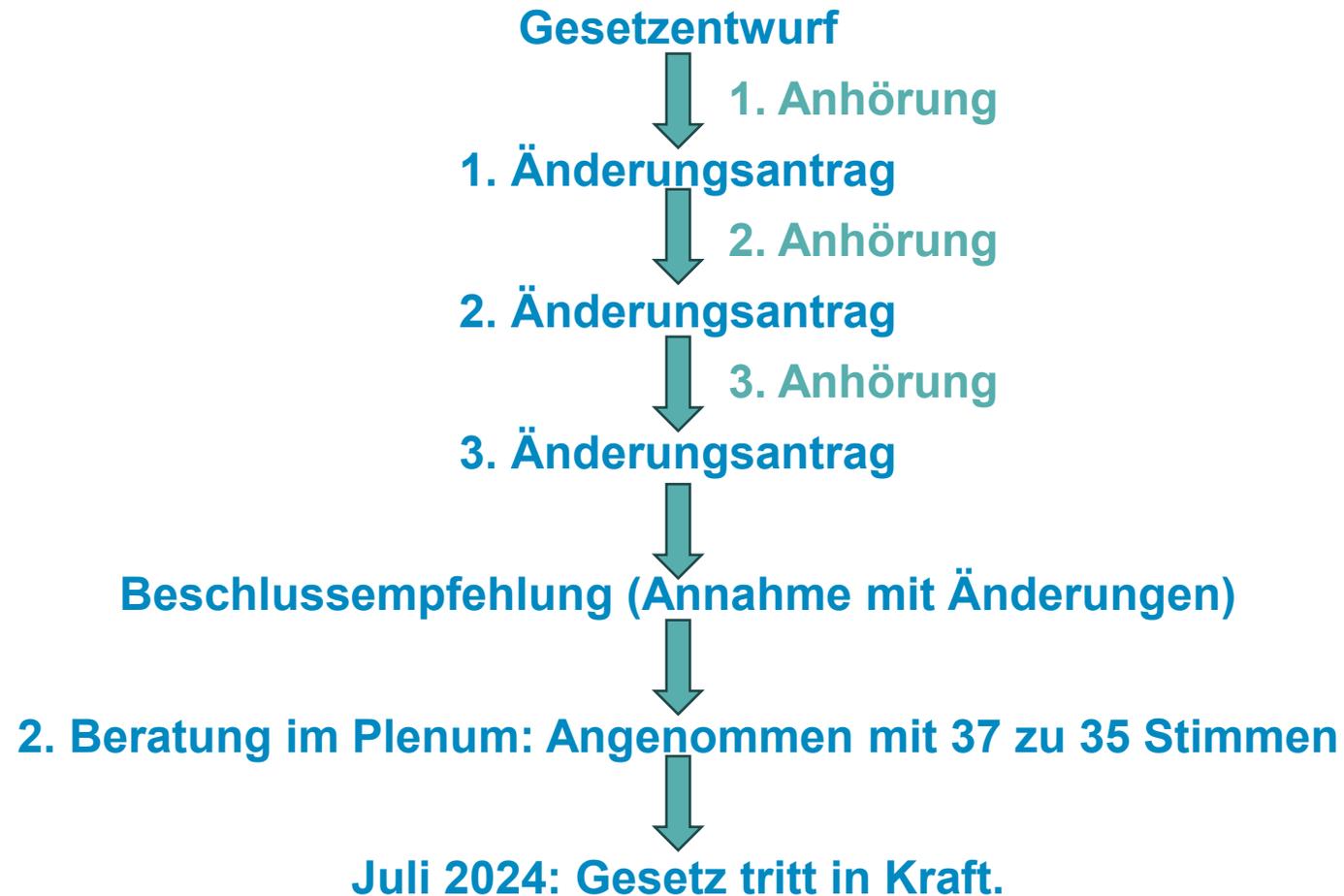


Schematische Darstellung der Beteiligungsmodelle

Strompreiserlösgutschrift oder Sparprodukt

Quelle: Fraktion Die Linke im Thüringer Landtag + eigene Ergänzungen

II. Windenergiebeteiligungsgesetz



Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) Vom 2. Juli 2024

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung des Ausbaus der Windenergie durch Förderung der Akzeptanz für die Umsetzung von Windenergieprojekten vor Ort. Dazu hat der jeweilige Vorhabenträger beziehungsweise die jeweilige Vorhabenträgerin grundsätzlich der Standortgemeinde sowie den betroffenen Gemeinden eine Beteiligung am Ertrag der errichteten Windenergieanlagen anzubieten.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen oder repowert werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhaben ist die einzelne Windenergieanlage oder die Gesamtheit aller Windenergieanlagen in der Standortgemeinde, für die ein Vorhabenträger beziehungsweise eine Vorhabenträgerin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.
2. Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin ist derjenige oder diejenige, der oder die beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise Rechtsnachfolgerin. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin der Betreiber oder die Betreiberin der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber oder jede Erwerberin des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise Rechtsnachfolgerin.
3. Ausgleichsabgabe ist die nichtsteuerliche Abgabe des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin, die von der Standortgemeinde beziehungsweise den betroffenen Gemeinden erhoben werden kann, wenn der Vorhabenträger oder die Vorhabenträgerin

seiner beziehungsweise ihrer Pflicht zur finanziellen Beteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

4. Standortgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gebiet die Windenergieanlage errichtet oder betrieben wird.

5. Betroffene Gemeinde ist die Gemeinde, die sich in unmittelbarem, in § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33), definierten Umkreis zum Vorhaben befindet.

§ 4 Grundsatz der Beteiligung

(1) Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin einer Windenergieanlage hat die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage zu beteiligen.

(2) Als angemessene Beteiligung gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme finanziell beteiligt.

(3) Die finanzielle Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens zu beginnen und ist über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(4) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach Absatz 2 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern und Einwohnerinnen zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur in räumlicher Nähe,
 2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner und Einwohnerinnen,
 3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung, sozialen Zwecken oder der Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde
- in Betracht.

(5) Die Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung nach Absatz 2 werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes nicht erfasst.

§ 5 Ausgleichsabgabe

(1) Solange der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seinen beziehungsweise ihren in § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, so haben die Standortgemeinde be-

II. Windenergiebeteiligungsgesetz

THEGA-
FORUM

Gesetz und (größere) Änderungen ggü. Entwurf:

- Verpflichtende Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG, ohne Ausnahmen, für alle Inbetriebnahmen, Normierung Repowering
- Keine Bürgerbeteiligung, keine weiteren Modelle
- Mindestens 20 Jahre
- Zweckbindung: auch soziale Zwecke (z.B. Bürgerbus)
- Bei Nichterfüllung: Ausgleichsabgabe 0,5 Cent/kWh, als Bescheid durch Kommune
- Beteiligung und Ausgleichsabgabe werden vom Kommunalen Finanzausgleich nicht erfasst

Vielen Dank!

THEGA-
FORUM



Ihr Ansprechpartner

Frithjof Isenberg

Projektleiter Zukunftsfähige Versorgungsstrukturen

E-Mail: frithjof.isenberg@thega.de

Tel.: 0361 5603 568

Quellenangaben

F02: Windpark Nentzelsrode © Dennis Schmelz

F03: Bild von Franz Bachinger auf Pixabay

F06: Thüringer Landtag, Drucksache 7/5950 und 7/8233

F07: Fraktion Die Linke im Thüringer Landtag

F08: Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

F09: Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat
Thüringen, 2024, Nr.8

F10: Bild von Nattanan Kanchanaprat auf Pixabay